



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern vom 19.12.2008**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land NW vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (BV NW 2.342), diese jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

" § 5

- 1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2009 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2009.
- 2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

2.1)	für den gekauften 120 l Behälter	137,40 €
	für den gekauften 240 l Behälter	279,90 €
2.2)	für den von der Gemeinde gestellten 120 l Behälter	142,50 €
	für den von der Gemeinde gestellten 240 l Behälter	285,00 €
	für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container	1.306,20 €
- 3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung

	für einen 120 l Behälter	142,50 €
	für einen 240 l Behälter	285,00 €

Während der Monate Juni bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.
- 4) Die Abfallentsorgung für die 240-l-Altpapiertonne beträgt bei 14-täglicher Entleerung 0,00 €

- 5) Sofern sich Haushalte nicht der gemeindlichen Altpapiergefäße bedienen und ihr Altpapier gewerblich entsorgen lassen, erhöht sich die Gebühr unter Ziffer
- | | | |
|------|--|----------|
| 2.1) | für den gekauften 120 l Behälter um | 13,00 € |
| | für den gekauften 240 l Behälter um | 26,00 € |
| 2.2) | für den von der Gemeinde gestellten 120 l Behälter um | 12,90 € |
| | für den von der Gemeinde gestellten 240 l Behälter um | 25,80 € |
| | für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container um | 119,00 € |
- 6) Mit der Gebühr für das Restabfallgefäß sind auch die Kosten des Schadstoffmobiles, der Wertstoffsammelcontainer (außer der in Abs. 8 aufgeführten), der Sperrgutabfuhr und der Häckselaktionen abgegolten. "

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 19.12.2008

Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister